



trading-house.net AG, Berlin
(WKN 663220– ISIN DE0006632201)

Verlegung

der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Februar 2010 sowie zugleich

EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung am

Dienstag, den 23. März 2010 um 9.00 Uhr

**in den Geschäftsräumen der Gesellschaft
in der Lietzenburger Str. 107, 10707 Berlin**

Die trading-house.net AG teilt ihren Aktionären mit, dass die Hauptversammlung vom 23. Februar 2010

auf Dienstag, den 23. März 2010

verlegt wurde. Zugleich lädt die trading-house.net AG hiermit zu dieser

ordentlichen Hauptversammlung

ein, die jetzt

am Dienstag, den 23. März 2010, um 9.00 Uhr

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in der Lietzenburger Str. 107, 10707 Berlin, stattfindet.

Tagesordnung

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der trading-house.net AG zum 30. Juni 2009 und des Lageberichts für die trading-house.net AG sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009

TOP 2: Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009 Entlastung zu erteilen.

TOP 3: Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 Entlastung zu erteilen.

TOP 4: Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1 (6. Alternative), 101 Abs. 1 AktG, § 6 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats endet nach dem Beststellungsbeschluss vom 23. Februar 2005 und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen mit Ablauf der hier einberufenen Hauptversammlung. Deshalb ist der Aufsichtsrat neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- 1) Herrn Robert Jung, Rechtsanwalt, Jotzo Jung & Partner, Berlin,
- 2) Herrn Christian Spilgies, Kaufmann, Berlin und
- 3) Herrn Burchard von Arnim, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, von Arnim Private Consulting GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf,

zu Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen. Die Bestellung erfolgt für den Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das

vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WEDDING & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das am 30. Juni 2010 endende Geschäftsjahr der Gesellschaft zu bestellen.

TOP 6: Beschlussfassung über die Anpassung des § 7 und des § 8 der Satzung an das Aktiengesetz

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 ordnet die Berechnung der Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung neu. Ein Kernpunkt der Neuregelung ist u.a. die Aufgabe jeder Verlegung eines Fristendes von einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder folgenden Werktag. Darüber hinaus stellt das ARUG klar, dass bei der Berechnung der Fristen und Termine der §§ 121 ff. AktG weder der Tag der Hauptversammlung noch der Tag der zu bewirkenden Handlung mitzurechnen ist.

Zur Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) § 7 Abs. 2 (Hauptversammlung) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens dreißig Tage. Die Fristberechnung erfolgt nach § 121 Abs. 7 AktG in Verbindung mit § 123 Abs. 2 und 3 AktG.“

b) § 7 Abs. 3 (Hauptversammlung) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das einberufende Organ ist dazu berechtigt, die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts von einer vorherigen Anmeldung des Aktionärs abhängig zu machen. Macht das einberufende Organ von dieser Befugnis Gebrauch, so ist dies in der Bekanntmachung der Einladung anzugeben. Die Anmeldung hat bei der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zuzugehen. § 121 Abs. 7 AktG ist entsprechend anzuwenden.“

c) § 7 Abs. 4 (Hauptversammlung) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist von jedem Aktionär nachzuweisen. Als teilnahmeberechtigt gelten im Verhältnis zur Gesellschaft nur die Aktionäre, die einen in Textform erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse eingereicht haben. Der Nachweis hat sich auf den einundzwanzigsten Tag (record date) vor der Versammlung, 00.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zu beziehen; § 121 Abs. 7 AktG gilt entsprechend. Werden Aktien nicht in Depots gehalten, so genügt jeder andere Nachweis, der in der Einladung oder vom Versammlungsleiter durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder direkt gegenüber dem sich anmeldenden Aktionär zugelassen worden ist. Solche anderen Nachweise sind mindestens sechs Tage vor der Versammlung bei der Gesellschaft einzureichen. § 121 Abs. 7 AktG gilt entsprechend.“

d) § 7 Abs. 6 (Hauptversammlung) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Vorstand der Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Telefax erteilt werden können und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln.“

e) § 8 Abs. 1 (Jahresabschluss) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.“

Unterlagen

Der Jahresabschluss zum 30. Juni 2009, der Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009 liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Lietzenburger Straße 107, 10707 Berlin) zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Ferner sind die genannten Unterlagen auch auf der Homepage der Gesellschaft (<http://www.trading-house.net> im Bereich „Investor Relations“ / „Berichte“, der Jahresbericht 2008/2009 auch direkt unter folgendem Link:

house.net/globaldownload/annual-report-2008-2009.pdf) kostenlos abrufbar. Zusätzlich liegen die genannten Unterlagen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der trading-house.net AG beträgt EUR 436.683,16 und ist in 427.039 Stückaktien eingeteilt ist. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft somit auf 427.039 und die Gesamtzahl der Stimmrechte auf 427.039.

Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind gem. § 7 Abs. 4 der Satzung unserer Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter

trading-house.net AG
Hauptversammlungsservice
Lietzenburger Str. 107
D-10707 Berlin
Fax: + 49-30-59 00 911 99
E-Mail: office@trading-house.net

unter Nachweis ihres Aktienbesitzes spätestens bis zum Ablauf des Dienstags, den 16. März 2010 angemeldet haben. Der Aktienbesitz muss durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts nachgewiesen werden; dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das heißt Dienstag, den 2. März 2010 (0:00 Uhr) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis über den Anteilsbesitz bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausgeübt werden kann. Des Weiteren kann durch die Aktionäre ein von der Gesellschaft benannter weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung bevollmächtigt werden. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch

den Aktionär oder den Bevollmächtigten. Vollmachten können jederzeit – auch noch während der Hauptversammlung – erteilt werden.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig beim depotführenden Institut eingehen.

Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 und 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG erteilt wird, bedarf die Vollmacht der Schriftform. Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen Person oder Institution im Sinne des § 135 Abs. 9 und 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gelten für die Vollmachtserteilung die gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter <http://www.trading-house.net> im Bereich „Investor Relations“ / „Hauptversammlung“ einsehbar.

Anträge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an die nachfolgend genannte Anschrift zu richten:

trading-house.net AG
Hauptversammlungsservice
Lietzenburger Str. 107
D-10707 Berlin
Fax: + 49-30-59 00 911 99

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens bis Montag, den 8. März 2010, 24.00 Uhr bei der Gesellschaft eingehen, werden im Internet un-

ter <http://www.trading-house.net> im Bereich „Investor Relations“ / „Hauptversammlung“ unverzüglich veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls im Internet unter der Internetadresse <http://www.trading-house.net> im Bereich „Investor Relations“ / „Hauptversammlung“ veröffentlicht.

Rechte der Aktionäre bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Aktionäre sind unter bestimmten, im Aktiengesetz genannten Voraussetzungen berechtigt, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen. Sie haben darüber hinaus das Recht, unter den in dieser Hauptversammlungseinladung näher geregelten Voraussetzungen an der Hauptversammlung persönlich oder durch einen Vertreter teilzunehmen. Den Aktionären steht ferner innerhalb der durch Gesetz und Satzung gezogenen Grenzen das Recht zu, Auskunft zu den Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung zu stellen sowie Ausführungen zu den Gegenständen der Tagesordnung und zur Gesellschaft zu machen, Anträge zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch einen Vertreter abzugeben.

Berlin, im Februar 2010

trading-house.net AG

Der Vorstand